

Beschlussvorlage

Für: **Gemeinde Rethwisch**

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Öffentlichkeit
Gemeindevertretung	09.10.2023	öffentlich

Zuständige Abteilung	Auskunft erteilt:
Ordnungs- und Sozialabteilung	Frau Schlichting

TOP 5

Beschlussfassung über die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 14. Mai 2023

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindewahl in der Gemeinde Rethwisch vom 14. Mai 2023 wird nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss für gültig erklärt.

1.) Sachverhalt / Problemstellung:

Am 14. Mai 2023 hat die Kommunalwahl in Schleswig-Holstein stattgefunden. In der konstituierenden Sitzung der neuen Gemeindevertretung wurde daraufhin gem. § 66 Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) ein Wahlprüfungsausschuss gewählt. Zu den Aufgaben des Wahlprüfungsausschusses zählen gem. § 39 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) i. V. m. § 66 GKWO:

- die Prüfung der Einsprüche gegen die Wahl
- die Prüfung der Gültigkeit der Wahl

Die öffentliche Sitzung des Wahlprüfungsausschusses zur Prüfung der Gültigkeit der Gemeindewahl in der Gemeinde Rethwisch fand sodann am 09.10.2023 statt. Während dieser Sitzung konnten die zur Verfügung gestellten Wahlunterlagen von den Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses gesichtet und geprüft werden. Unstimmigkeiten wurden nicht festgestellt. Nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dieser der Gemeindevertretung, die Gültigkeit der Gemeindewahl in der Gemeinde Rethwisch vom 14. Mai 2023 gem. § 39 Nr. 4 GKWG zu beschließen.

2.) Lösungsmöglichkeit / Fragestellung:

Innerhalb der Einspruchsfrist sind keine Einsprüche gegen die Gültigkeit des Wahlergebnisses erhoben worden. Folglich hat die Gemeindevertretung lediglich über die Gültigkeit der Gemeindewahl zu entscheiden. Einschlägige Gründe, die gegen die Gültigkeit der Gemeindewahl sprechen könnten, liegen gem. § 39 Nr. 1-3 GKWG nicht vor:

- alle Vertreterinnen und Vertreter sind gem. § 39 Nr. 1 i. V. m. § 6 GKWG wählbar,
- im Rahmen der Wahlvorbereitung und der Wahlhandlung ist es zu keinen Unregelmäßigkeiten gem. § 39 Nr. 2 GKWG gekommen,
- die Feststellung des Wahlergebnisses war nicht fehlerhaft.

Abschließend ist die Gemeindewahl in der Gemeinde Rethwisch durch die Gemeindevertretung gem. § 39 Nr. 4 GKWG für gültig zu erklären.

3.) Alternativen:

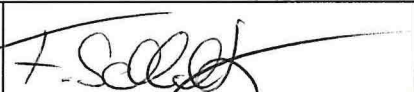
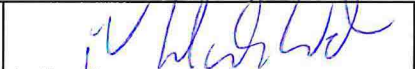
keine

4.) Finanzielle Auswirkungen / Deckungsvorschlag:
keine

Amt Bad Oldesloe-Land
Im Auftrag


Schlichting

Bad Oldesloe, den 26.09.2023

	 Abteilungsleiter/in	 Leitender Verwaltungsbeamter
--	---	--